

sind. In diesem Sinne bezeichnet Gesetzgebung die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe, Verwaltung die der Verwaltungsorgane, Justiz die der Gerichte. Im Gegensatz zu den vorher erwähnten materiellen Begriffen bezeichnet man die zuletzt erwähnten als formelle Begriffe, weil es bei ihnen nicht auf den materiellen Inhalt der fraglichen Akte, sondern auf die Form ankommt, in der sie auftreten. So heißt Gesetz im formellen Sinne jede staatliche Anordnung, die von den gesetzgebenden Organen ausgeht und in der Gesetzsammlung publiziert wird, Verwaltungsakt im formellen Sinne jeder staatliche Akt, der von den Verwaltungsorganen vorgenommen wird, Justizakt jeder Akt der Gerichte⁸.

2. Verwaltungsrecht¹.

§ 2.

Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der auf die Verwaltung bezüglichen Rechtsgrundsätze². Der Abgrenzung des verwaltungsrechtlichen Gebietes ist nicht der Begriff der Verwaltung im materiellen, sondern der Begriff der Verwaltung im formellen Sinne zugrunde zu legen. Die Verwaltungstätigkeiten, welche den Erlaß allgemeiner Vorschriften, und die, welche die Regelung konkreter Angelegenheiten zum Gegenstande haben, also die Verordnungs- und die Verfügungsbefugnisse der Verwaltungsorgane, durchdringen und ergänzen sich in solcher Weise, daß sie in der Darstellung nicht voneinander getrennt werden können. Auch die Jurisdiktionsbefugnisse der Verwaltung hängen mit den eigentlich verwaltenden Funktionen so eng zusammen, daß sie bei der Darstellung letzterer nicht außer Betrachtung gelassen werden dürfen. Dagegen finden die Verwaltungsakte, die formell den Charakter von Gesetzen haben, namentlich die Feststellung des Staatshaushaltsetats³, notwendig ihre Darstellung im Staatsrecht, da die auf sie bezüglichen Rechtsätze zu den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung gehören. Ebenso wenig besteht im Verwaltungsrecht ein Bedürfnis, auf die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁴, die schon in den

⁸ Vgl. über diese Begriffe Meyer-Anschütz § 155.

¹ v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts. Tübg. Zeitschr. 88, 221; [Spiegel, Die Verwaltungsrechtswissenschaft. 1909.]

² [Otto Mayer 1, 18: Verwaltungsrecht ist das der Verwaltung eigentümliche öffentliche Recht; D.J.Z. 14, 1044; Laband 2, 172; Arch. f. öff. R. 2, 155.]

³ [Jellinek, Art. Budgetrecht. H.W.B.³ 3, 908.]

⁴ [„Auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel Verwaltungsakte.“ Laband 2, 166²; Hellwig, Lehrbuch des deutsch. Civilproceßrechts, 1903, 1, 75¹: „Der Art nach ist zwischen der Tätigkeit des Vormundschaftsrichters und der staatlichen Organe, die etwa die Verwaltungstätigkeit der Gemeindebehörden überwachen, ein prinzipieller Unterschied nicht zu finden; aber deshalb ist es keineswegs gerechtfertigt, die freiwillige Gerichtsbarkeit (— sie umfaßt nach Hellwig 1, 75 diejenige obrigkeitliche Tätigkeit, die sich auf die privatrechtlichen Verhältnisse bezieht und nicht zur „streitigen“ Gerichtsbarkeit zählt —) als einen Zweig der Verwaltung zu betrachten. Der durchgreifende Unterschied liegt im Objekt.“]